



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Januar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. November 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Januar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Januar 2023 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich und Zweck**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für den konsekutiven und forschungsorientierten Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für den Zugang zum Studium ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens dreijährigen Bachelorstudiengangs Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) oder ein fachlich vergleichbarer berufsqualifizierender Abschluss sowie die besondere fachliche Eignung nachzuweisen.
- (2) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren zum Studium wird in der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science in der aktuellen Fassung geregelt.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.



§ 4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das stärker forschungsorientiert konzipierte Studium qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für eine selbständige Tätigkeit als Psychologin und Psychologe in Forschung und Anwendung. ²Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (wissenschaftliche Spezialkenntnisse im Schwerpunktbereich; Kenntnis einschlägiger Forschungsmethoden) sowie vertiefte berufs- und forschungspraktische Qualifikationen (Erfahrung im selbständigen Umgang mit Forschungsmethoden im Rahmen von psychologischen Forschungs- und Anwendungsprojekten). ³Sie werden auf eine leitende und selbständige Tätigkeit in ausgewählten Berufsfeldern (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungswesen, Wissenschaft, Verwaltung, Industrie, Rechtswesen) vorbereitet.
- (2) ¹In den Allgemeinen Modulen erwerben die Studierenden zentrale methodische Kenntnisse. ²Hier vertiefen sie die im Bachelorstudiengang erworbenen Methodenkenntnisse (Forschungsmethoden, Evaluation und Diagnostik). ³Sie eignen sich insbesondere Techniken der systematischen Analyse, Integration und Bewertung wissenschaftlicher Spezialliteratur an. ⁴Bei erfolgreichem Absolvieren der Module werden die Studierenden zur eigenständigen Entwicklung und Anwendung diagnostischer Instrumente und hypothesenprüfender Verfahren befähigt. ⁵Darüber hinaus erlernen sie in diesen Modulen die Fähigkeit der Anwendung diagnostischer und methodischer Kenntnisse im Bereich der psychologischen Gutachtenerstellung. ⁶Weiterhin absolvieren sie ein Praxismodul, in dem sie über eine berufspraktische Tätigkeit in einschlägigen Berufs- oder Forschungskontexten eingeführt werden. ⁷Zudem belegen die Studierenden ein Ergänzungsfach. ⁸In den Schwerpunktmulden erwerben sie umfangreiche wissenschaftliche, methodische und diagnostische Spezialkenntnisse in Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit. ⁹Dabei arbeiten sie sich in den aktuellen Stand der Forschung in ausgewählten Forschungsgebieten des Schwerpunktbereichs ein, lernen einschlägige Untersuchungsparadigmen und diagnostische Instrumente kennen, die in dem Schwerpunktbereich in Forschung und Anwendung eingesetzt werden, und bearbeiten eigenständig Forschungs- und Anwendungsfragen im Rahmen von Forschungs- und Studienprojekten. ¹⁰Mit der Masterarbeit, die in der Regel eine empirische Untersuchung einschließt, erbringen sie schließlich den Nachweis der Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten.
- (3) Die akademische Ausbildung in Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen im Bereich der Psychologie (z. B. Promotion).

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Nähere Angaben zu den Modulen sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs und dem Musterstudienplan zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul bzw. die empfohlene Reihenfolge, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) ¹Das Masterstudium der Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit besteht im allgemeinen Teil aus 3 Pflichtmodulen (P), der Masterarbeit (30 LP) und einem Wahlpflichtbereich Ergänzungsfach (10 LP). ²Die 3 Pflichtmodule sind:
1. Forschungsmethoden, 15 LP (P)
 2. Psychologische Diagnostik, 10 LP (P)
 3. Berufsorientierendes Praktikum, 15 LP (P).
- (4) ¹Im speziellen Teil sind jeweils 15 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich der Grundlagenvertiefung und im Wahlpflichtbereich der Anwendungsvertiefung zu erbringen. Weitere 10 Leistungspunkte entfallen auf das Pflichtmodul Projektarbeit. ²Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihr Studium nach eigener Präferenz zu akzentuieren. ³Absolvieren sie sowohl die Grundlagenvertiefung als auch die Anwendungsvertiefung in derselben Vertiefungsrichtung, wird diese als Vertiefungslinie auf dem Zeugnis ausgewiesen. ⁴Angeboten werden die Vertiefungslinien:
1. Entwicklungs-, Bildungs- und Schulpsychologie,
 2. Arbeits-, Organisations- und Gesundheitspsychologie,
 3. Rechtspsychologie.
- (5) ¹Der Studiengang umfasst sowohl englischsprachige als auch deutschsprachige Lehrveranstaltungen. ²Die Lehre erfolgt dabei überwiegend in deutscher Sprache.

§ 6

Modulbeschreibungen

¹Nähere Angaben zu den Lernzielen und Lehrinhalten der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul bzw. die empfohlene Reihenfolge, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen, die Prüfungsanforderungen und -formen. ³Der Musterstudienplan veranschaulicht beispielhaft den sachgerechten Aufbau des Studiums im Rahmen der Regelstudienzeit.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte, Tätigkeitsfelder von Psychologinnen und Psychologen und Studienanforderungen informiert.
- (2) ¹Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. ³Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



§ 8
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

Jena, 19. Januar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena